

Satzung des Turn- und Sportvereins Leopoldstal 09 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Leopoldstal 09 e.V., hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold Nr. 482 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a - Der Verein dient ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) und der geistigen-seelischen Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt, und zwar der Jugendpflege und Leibeserziehungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b - Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- a - des Lippischen Turngaues bzw. des Westfälischen Turnerbundes e.V. im Deutschen Turnerbund,
- b - des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V.,
- c - des Westdeutschen Volleyballverbandes e.V. im Deutschen Volleyballverband,
- d - des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V..

Bei Gründung neuer Abteilungen ist die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden anzustreben.

Im erweiterten Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres über den vorläufigen Beitritt bzw. Austritt entschieden werden.

Der Verein ist an die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände gebunden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- a - Der Verein führt als Mitglieder
1. aktive, 2. passive, 3. Ehrenmitglieder,
welche alle gleiche Rechte und Pflichten haben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird gegen die Aufnahme Widerspruch erhoben, so ist für eine solche Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Antrag kann die Aufnahme bis zur nächsten Versammlung verschoben werden.

- b - Aktive und passive Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten, soweit nicht der Vorstand eine Ausnahme zulässt. Die Beitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind in halbjährlichen Teilbeträgen zu zahlen, und zwar per 1. April für das erste Halbjahr und 30. September für das zweite Halbjahr eines jeden Jahres. Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt, kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahmen am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins aussprechen.

- c - Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Männer und Frauen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Vorstand und Ehrenrat beschließen die Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft wird anlässlich einer Jahreshauptversammlung ausgesprochen.

§ 5 Verwaltung und Leitung des Vereins

a - Zur Verwaltung und Leitung sind bestellt:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus den vorgenannten Amtsträger Nr. 1. bis 3. sowie

4. dem Kassenwart,
5. dem Jugendleiter,
6. dem Schriftführer.
7. den Obleuten der fachverbandszugehörigen Abteilungen,
8. dem Sozialwart,
9. dem Pressewart,
10. dem stellvertretenden Kassenwart,
11. dem stellvertretenden Schriftführer,
12. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses.

Der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes, unter denen sich der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende Befinden muß, vertreten.

- b - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wiederwahl ist zulässig.

- c - Der Vorstand hat die Geschicke des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

§ 6 Verwendung des Vereinsvermögen

Sämtliches Vereinsvermögen bzw. Einkünfte (Beiträge, Spenden, Zuschüsse usw.), dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Jugendordnung

Für die Jugendarbeit des TSV Leopoldstal 09 e.V. besteht eine separate Jugendsatzung.

Diese Jugendsatzung ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 8 Ehrenrat

Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten, soweit sie das Vereinsinteresse berühren, beruft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenrat. Er soll aus

mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Der erste Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied hat in den Sitzungen des Ehrenrates Sitz und Stimme. Über die Zeit der Amtsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Versammlung

- a - Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b - Außerdem finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, (mit Angabe der Tagesordnung) wenn:
 - 1. es der Vorsitzende oder der Vorstand mit Stimmenmehrheit für erforderlich halten. Auch diese sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen;
 - 2. ein schriftlicher Antrag vorliegt, der vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- c - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- d - Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, während zur Wählbarkeit als Vorstandsmitglied die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung ist.
- e - Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und einer neu hinzu gewählt wird. Jeder Prüfer soll nicht länger als zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, das Kassenwesen zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr haben sie eine Prüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- f - Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bedürfen (s. § 12). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- g - Bei außerordentlichen Ausgaben kann der Vorstand im Interesse des Vereins über einen Höchstbetrag selbständig verfügen, der alljährlich durch die Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden kann.
- h - Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Erlöschen der Vereinszugehörigkeit

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

- a - durch freiwilligen Austritt

b - durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu zahlen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand und den Ehrenrat vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden:

- a - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b - wegen beharrlicher Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d - wegen unehrenhafter Handlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a - Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- b - Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat oder einem neu zu gründenden gemeinnützigen Verein zu überlassen hat.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und -Erweiterungen können nur durch die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Januar 2011

Vereinsjugendsatzung des TSV Leopoldstal 09 e.V.

- § 1 Die Vereinsjugendsatzung des TSV Leopoldstal 09 sind alle jugendlichen Sportler/innen des TSV Leopoldstal 09, die Trainer und Betreuer bzw. Betreuerinnen der Jugendgruppen und Jugendmannschaften sowie der/die Jugendwart/in.
- § 2 Die Organe der Vereinsjugend des TSV Leopoldstal 09 sind
- der Jugendvorstand
 - die Vereinsjugendversammlung
- § 3 Aufgaben der Organe der Vereinjugend des TSV Leopoldstal 09 sind
- Vertretung der Belange der Vereinsjugend im Vereinsvorstand des TSV Leopoldstal 09.
 - Jugendarbeit im Sinne von sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen, die die Gemeinschaft der Jugendlichen im TSV Leopoldstal 09 fördern.
 - Heranführen der Jugendlichen an die ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb des Sportvereins.
 - Sicherstellen einer sinnvollen Verwendung der vom Vereinsvorstand des TSV Leopoldstal 09 bereitgestellten Mittel.

§ 4

Der Jugendvorstand des TSV Leopoldstal 09 setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Jugendvorsitzender und eine stv. Jugendvorsitzende oder
- eine Jugendvorsitzende und ein st. Jugendvorsitzender,
- der/die Jugendwart/in des TSV Leopoldstal 09 sowie bis zu acht Beisitzern.
- aus deren Reihen mindestens ein(e) Schriftführer/in und ein(e) Kassierer/in benannt werden.

Die beiden Vorsitzenden sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des TSV Leopoldstal 09. Die Rolle des/der Jugendwartes/in ist als beratende Funktion zu verstehen. Neben Dem/der Jugendwart/in kann nur ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes älter als 21 Jahre alt sein.

§ 5

Die Vereinsjugendversammlung wählt den Jugendvorstand des TSV Leopoldstal 09, sie findet mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des TSV Leopoldstal 09 statt, vorzugsweise Anfang des 4. Quartals eines Kalenderjahres.

Feste Tagesordnungspunkte sind

- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes.

Der amtierende Jugendvorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Publikation in der Vereinszeitung des TSV Leopoldstal 09 alle unter § 1 Genannten, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, ein.

Der Jugendvorstand muß auf der Jahreshauptversammlung des TSV Leopoldstal 09 bestätigt werden, ist aber in der

Übergangszeit durch Zustimmung des Vereinsvorstandes arbeits- und beschlussfähig. Der Jugendvorstand kann jederzeit außerordentliche Vereinsjugendversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Publikation in der Vereinszeitung des TSV Leopoldstal 09 alle unter § 1 Genannten, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, einladen. Die Beschlussfähigkeit der Vereinsjugendversammlung ist durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer/innen gegeben.

§ 6 Die Vereinjugendsatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung des TSV Leopoldstal 09

Anhang:

BDG §26

§26 Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
 - (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
-

Ehrenrat:

Gerti Schönwälder, Inge Beyer, Horst Böke und Manfred Hinnenthal,

Ehrenmitglieder:

Manfred Hinnenthal, Horst Böke und Horst Patzke

Notizen: